

1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2024

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Dellach im Gailtal vom 20.11.2024, Zl. 900-4-/2024, mit der der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2024 erlassen wird (1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2024)

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 78/2023, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2024.

§ 2

Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

ERGEBNISHAUSHALT	
<i>Erträge:</i>	€ 3.655.600,-
<i>Aufwendungen:</i>	€ 3.663.200,-
Nettoergebnis (Saldo 0)	€ - 7.600,-
<i>Entnahmen von Haushaltsrücklagen:</i>	€ 2.100,-
<i>Zuweisung an Haushaltsrücklagen:</i>	€ 0,-
<i>Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:</i>	€ - 5.500,-

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

FINANZIERUNGSCHAUSHALT	
<i>Einzahlungen (operative Gebarung):</i>	€ 3.595.700,-
<i>Auszahlungen (operative Gebarung):</i>	€ 3.399.800,-
Geldfluss aus der operativen Gebarung (Saldo 1)	€ 195.900,-
<i>Einzahlungen (investive Gebarung):</i>	€ 85.500,-
<i>Auszahlungen (investive Gebarung):</i>	€ 238.600,-
<i>Geldfluss aus der investiven Gebarung</i>	€ - 153.100,-
<i>Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit:</i>	€ 0,-
<i>Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit:</i>	€ 121.000,-
<i>Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:</i>	€ - 78.200,-

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

- (1) Innerhalb eines jeden Unterabschnittes sind die Ausgabeposten, die den Sachaufwand betreffen, gegenseitig deckungsfähig.
- (2) Innerhalb eines jeden Unterabschnittes sind die Ausgabenposten der Postenklasse 5 (Personal) gegenseitig deckungsfähig.
- (3) Für die Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit und investive Einzelvorhaben besteht Deckungsfähigkeit für Konten innerhalb des einzelnen Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit oder des einzelnen investiven Einzelvorhabens.

§ 4¹ Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:
€ 515.746,81

§ 5 Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 26.11.2024 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Johannes Lenzhofner
